

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

**Prof. Dr. Jens M. Schmittmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Steuerberater

Essen, den 21. April 2022

**Anmerkungen zu einer Neufassung des IDW-Standards:**

**Bescheinigung nach § 270d InsO und Beurteilung der Anforderungen nach § 270a InsO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern lasse ich Ihnen meine Anmerkungen zum Entwurf vom 9. Februar 2022 wie folgt zukommen.

Rn. 1:

Es m.E. ist zweckmäßig hinter der Norm § 270b InsO jeweils die Abkürzung „a.F.“ und „n.F.“ anzubringen.

Rn. 9:

Die Formulierung „die zur Beurteilung insolvenzrechtlicher Sachverhalte befugt sind“ ist m. E. unklar und sollte durch die Formulierung „die in Insolvenzsachen erfahren ist“ ersetzt werden, zumal dies auch die gesetzliche Regelung ist.

Veronikastr. 16  
45131 Essen  
Telefon 0201 81179607  
Telefax 0201 81179608  
schmittmann@schmittmann.de  
www.schmittmann.de

**Bankverbindung**

Deutsche Bank AG  
**BLZ** 362 700 24  
**Konto** 157 8558 00  
**IBAN** DE13362700240157855800  
**BIC** DEUTDE3362  
**USt-IdNr.:** DE 184023458

Rn. 14:

Klarstellend sollte hinter „Eigenverwaltungsplanung und den weiteren Erklärungen“ der Halbsatz „soweit der Wirtschaftsprüfer damit beauftragt ist“ ergänzt werden.

Rn. 27:

Es ist zweckmäßig, zu ergänzen, dass der in § 270d InsO genannte Entwurf des Insolvenzplans binnen drei Monaten vorzulegen ist (§ 270d Abs. 1 Satz 2 InsO).

Rn. 28:

Es bietet sich an, einen Hinweis dahin anzubringen, dass auf Grund der Neuregelung in § 55 Abs. 4 InsO n.F. die Umsatzsteuer sowie die sonst genannten Steuern ab Bestellung eines vorläufigen Sachwalters Masseverbindlichkeiten darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Schmittmann  
Rechtsanwalt